

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 29

Basel, 22. Juli

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst H. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gerlich, Bern.

Inhalt: Eine Mahnung. — Das Oberkommando der französischen Armee. — Eine kriegsgemässe Automobilaufklärungsübung. — Ausland: Frankreich: Reserve- und Territorialoffiziere. Maßnahmen gegen den Antimilitarismus. — Italien: Das italienische Selbstladegewehr. — Niederlande: Große Herbstübungen 1911. — Rußland: Vorschrift für das Zureiten der Kavalleriepferde. — Japan: Bevölkerung, Zahl der Pferde, Heeresersatz, Kriegs- und Handelsflotte, Eisenbahnen.

Eine Mahnung.

In die Behandlung des Geschäftsberichts des Militärdepartements durch die eidgenössischen Räte verirrte sich in der diesjährigen Junisession zum ersten Mal wieder seit langer Zeit ein unschöner Ausfall gegen meine Bestrebungen, unser Wehrwesen zu fördern und dafür die Macht von Anschauungen zu brechen, die einer überwundenen Kulturstufe angehören.

Ich leugne nicht, daß mich dieser Ausfall sehr be-
trübte, denn ich lebte in der Illusion, die Entwicklungsstufe sei überwunden, auf der mir solcher Widerstand gegen meine Bestrebungen durchaus verständlich war.

Der Ausfall hat nach dem in Nr. 172 erstes Morgenblatt enthaltenen Referat der „Neuen Zürcher Zeitung“ folgenden Wortlaut:

„Der Redner benutzt die Gelegenheit auch zu einem Protest gegen die maßlose Kritik, in der sich die „schweizerische Militärzeitung“, ein bis zu einem gewissen Grade offizielles Organ, über die Verhandlungen über die regimentsweise Einberufung der Rekruten vernehmen ließ. Eine solche Kritik trägt nicht zur Hebung der Militärfreudigkeit im Volke bei. Es ist zu wünschen, daß vom Departement aus auch da einmal erklärt werde: Bis hierher und nicht weiter!“

Ich weiß ganz gut, daß das nicht so böse gemeint war, wie es tönte, und daß der Ausfall überhaupt angesehen werden darf, wie etwa das letzte Abfeuern aller Kanonen, bevor aus einer Position abmarschiert wird, die man nicht länger halten will.

Daher dürfte er gerne auf sich beruhen gelassen werden. Wenn ich das trotzdem nicht tue, so ist dazu keinerlei persönliches Motiv veranlassend, wie unter anderm der billige Triumph, nachzuweisen, daß ich weder durch den Inhalt meiner Worte, noch durch die Art, wie ich die Wahrheit ausspreche, die allergeringste Berechtigung gegeben, im Brustton sittlicher Entrüstung zu protestieren und Einschreiten gegen solch „maßlose Kritik von Verhand-

lungen“ zu verlangen, die zwischen eidgenössischen und kantonalen Behörden stattgefunden haben.¹⁾

¹⁾ Ich habe mich in der „Militärzeitung“ zweimal mit der Opposition gegen die Einführung der regimentsweisen Einberufung der Rekruten beschäftigt. Das erste Mal geschah in Nr. 31, 1910, in einem Artikel: „Die regimentsweisen Rekrutenschulen der Infanterie“; der bezügliche Passus hat folgenden Wortlaut:

„So wie das der beabsichtigten Maßregel des Waffenchefs der Infanterie zugrunde liegende Prinzip hier zur Herrschaft gekommen ist, so wird es sich sofort überallhin ausdehnen und binnen kurzem wird vieles, das jetzt vorkommt und Verantwortlichkeitsbewußtsein für die Tüchtigkeit der Truppe, überhaupt für das Resultat der eigenen Arbeit, gar nicht aufkommen läßt, ganz unmöglich geworden sein.“

Die segensreiche, vernünftige und eigentlich ganz selbstverständliche Maßregel wurde durch kantonale Militärdirektionen verhindert, sowie eben die Absicht zutage trat.

Als Grund hiefür wurde angegeben, bei dem bisherigen Verfahren könnten die kantonalen Militärdirektoren den Interessen der verschiedenen Berufsklassen im Sinne der Art. 112 M. O. Rechnung tragen.

Der Artikel 112 lautet: „Der Instruktionsdienst, namentlich die Rekrutenschulen sind zeitlich so anzuordnen, daß die Wehrmänner in ihrem bürgerlichen Berufe möglichst wenig gestört werden.“

Selbstverständlich muß diesem Artikel nachgelebt werden wie jeder Gesetzesbestimmung. Aber er bezieht sich auf die Anordnung der Rekrutenschulen, auf den Zeitpunkt, wann sie abzuhalten sind und nicht auf die Verteilung der Rekruten auf die verschiedenen Schulen; der Artikel sagt auch „möglichst wenig gestört werden.“ Dies „möglichst wenig“ will sagen, soweit es das dienstliche Interesse erlaubt und der ganze Artikel bedeutet, daß man bei Festsetzung der Abhaltung der Schulen auf jene Berufe Rücksicht nehmen muß, die in der betreffenden Gegend, aus der die Rekruten kommen, vorwiegend ausgeübt werden. Niemals ist damit gemeint, daß sich jetzt jeder Rekrut unter vier Rekrutenschulen diejenige aussuchen solle, die seinen Privatverhältnissen am besten zusagt. Durchführbar wäre so etwas ja auch niemals, denn alle vier Schulen müssen annähernd die gleiche Rekrutenzahl haben und wenn die Zahl voll ist, so müssen die weiteren Begehren abgewiesen werden. Wenn die Ansicht richtig wäre, daß jeder Rekrut nach den Interessen seines Berufes sich seine Rekrutenschule auswählen kann, so bekäme die Kavallerie in die erste ihrer vier Schulen fast alle ihre Rekruten; die Begehren „im Interesse ihrer verschiedenen Berufe“ in die erste Schule einberufen zu werden,